

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 42

Nr. 22

Bielefeld, den 2. Dezember 2013

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2013	366
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2013	367
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biochemie vom 2. Dezember 2013 (Studienmodell 2011)	368
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie vom 2. Dezember 2013 (Studienmodell 2011)	370
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Chemie (Studienmodell 2011) vom 2. September 2013	375

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 247), zuletzt berichtigt am 9. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 19 S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. alle Professorinnen und Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, mit Stimmrecht; dazu zählen auch nicht habilitierte außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.“

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende Kolloquium dauern in der Regel jeweils fünfundvierzig Minuten. Beide finden öffentlich statt. Ort und Termin werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht Fragen zu stellen. Das Kolloquium wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet werden. Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffneten Habilitationsverfahren gilt die Ordnung vom 1. September 2008, es sei denn, es wird die Anwendung der vorliegenden Ordnung beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 17. Juli 2013.

Bielefeld, den 2. Dezember 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer